

EU-Jahresvorschau 2022

Bericht der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien an das Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022 und zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2022/2023 gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeskanzleramt, Abteilung VI/7

Druck: BMI

Wien, 2022. Stand: 31. Januar 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an service@bka.gv.at.

Inhalt

Einleitung	5
Grundlagen des Berichts zu den EU-Vorhaben 2022	5
EU-Vorhaben im Bereich Frauen und Gleichstellung	11
Französischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2022	11
Mitteilung zur Geschlechtergleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission.....	12
Mitteilung zur LGBTIQ Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission.....	13
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen	14
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, Artikel 19-RL) ...	15
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen	16
EU- Ratifikation des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)	16
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen von 2019 zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren	18
EU-Vorhaben im Bereich Familie	19
Französischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2022	19
Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte.....	19
Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	21
Mitteilung über EU-Strategie für die Betreuung und Pflege.....	22
Mitteilung zur EU-Strategie für die Rechte des Kindes.....	23
Empfehlung des Rates für eine Kindergarantie.....	24
EU-Vorhaben im Bereich Integration	25
Französischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2022	25
Aktionsplan für Integration und Inklusion	25
EU-Förderinstrumente im Bereich der Integration.....	26
Koordination auf EU-Ebene	28

Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus	28
EU-Vorhaben im Bereich Roma	30
Gleichstellung und bessere Inklusion der Roma	30
EU-Vorhaben im Bereich Medien.....	32
Französischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2022	32
Aktionsplan „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels“	32
Digital Services Act	33
Europäischer Aktionsplan für Demokratie	35

Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission 2022 und im 18-Monatsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien fallen.

Grundlagen des Berichts zu den EU-Vorhaben 2022

- 18-Monatsprogramm des Rates für 2022/2023
- Arbeitsprogramm der Kommission für 2022

18-Monatsprogramm des Rates für 2022/2023¹

Das 18-Monatsprogramm des Rates gewährleistet eine reibungslose Übergabe des Vorsitzes von einem EU-Mitgliedstaat an den anderen durch eine Planung für 18 Monate, die die Themen benennt, welche während der jeweiligen Vorsitze nach Maßgabe der Strategischen Agenda 2019-2024 angegangen werden sollen.

Das aktuelle **18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2023**, welches die Vorsitze (**Frankreich, Tschechien und Schweden**) und der Hohe Vertreter, der den Vorsitz im Rat (Auswärtige Angelegenheiten) führt, erstellt haben, ist weiterhin von der **Covid-19 Krise** geprägt. Im Folgenden werden zusammenfassend einige der wesentlichen Themen aus dem Programm aufgeführt:

- Förderung der Zusammenarbeit und Einigkeit unter den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bewältigung der Covid-19-Pandemie.

¹ Dok. 14441/21

- Europäischer Aufbauplan als ein wesentliches Instrument zur Unterstützung einer nachhaltigen Erholung.
- Erhaltung eines gerechten und sozialen Europas bei gleichzeitiger weltweiter Förderung europäischer Interessen und Werte.
- Gewährleistung eines transparenten und europaweiten digitalen Wandels unter Wahrung der Menschenrechte und Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor böswilligen Aktivitäten im Internet und vor Falschinformationen.
- Verstärkung der Bemühungen darum, die Europäische Säule Sozialer Rechte umzusetzen.
- Stärkung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch Billigung und Umsetzung des Strategischen Kompasses.
- Weitere Förderung der technologischen und industriellen Souveränität Europas sowie eines resilienten und wettbewerbsfähigen Binnenmarktes.
- Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in Europa und Sicherstellung eines stabilen Investitionsumfelds für kleine und mittlere Unternehmen.
- Investitionen in einen innovativen, nachhaltigen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel, der alle Regionen umfasst, und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit.
- Schaffung einer Europäischen Gesundheitsunion durch eine bessere Koordinierung auf EU Ebene.

Betreffend Maßnahmen im Bereich **Frauen, Familie, Integration und Medien** sehen die drei Vorsitze den Initiativen der Kommission erwartungsvoll entgegen.

In Kapitel II. „Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten“ wird festgehalten, dass die drei Vorsitze sich für die Förderung der **Geschlechtergleichstellung** einsetzen werden, indem sie sich unter anderem mit der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau befassen und gegen geschlechtsspezifische Stereotype vorgehen werden, damit die Strategie der Union für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 für alle Realität wird. Außerdem kündigt der Dreivorsitz an, die Beratungen über die Initiative der Kommission zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt voranbringen zu wollen.

Des Weiteren wird der Dreivorsitz hinsichtlich der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und der Förderung der Chancengleichheit ein besonderes Augenmerk unter anderem auf die Strategie der EU für die **Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025** richten. Ferner wird er gegebenenfalls prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

Die Vorsitze werden sich auch für **aktives und gesundes Altern** sowie die Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität von **Kinderbetreuung und Langzeitpflege** einsetzen – unter anderem durch verstärkte Unterstützung für formelle und informelle Pflege- und Betreuungskräfte. Im Programm angekündigt wird auch, dass der Dreivorsitz Schritte unternehmen wird um unter anderem gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt vorzugehen, beispielsweise durch Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und durch die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der **Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben**.

Kapitel III. „Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: das Europäische Zukunftsmodell“ widmet sich dem grünen und digitalen Wandel der Wirtschaft. Im Fokus ist das Digital Service Paket bestehend aus **Digital Services Act (DSA)** und Digital Markets Act (DMA). Das Trio unterstützt dabei die Arbeit der Kommission bei der Erreichung der Ziele zur Mitteilung „**Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade**“. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Förderung der digitalen Kompetenzen. Außerdem werden Medien als Fundament der europäischen Kultur gesehen und sollen daher durch einen **Aktionsplan für die Medien** in ihrer Unabhängigkeit gestärkt und geschützt werden.

Im Kapitel V. „Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt“ des 18-Monatsprogramms erklärt das Trio, sich aktiv für die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen. Es wird sich auch zur Förderung der Vielfalt, der Gleichstellung der Geschlechter, der uneingeschränkten Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sowie der **Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen** als Priorität bei allen außenpolitischen Maßnahmen bekannt. Die drei Vorsitze werden sich um die vollständige Durchführung des **Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP III)** bemühen und alle einschlägigen Instrumente, einschließlich der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, nutzen. Ferner werden sie sich aktiv für die Achtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte einsetzen und die **Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit** uneingeschränkt umsetzen.

Arbeitsprogramm der Kommission für 2022²

Die Kommission nimmt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm an, in dem sie darlegt, welche Maßnahmen sie in den kommenden zwölf Monaten in Angriff nehmen möchte. Aus dem

² COM(2021) 645 final

Arbeitsprogramm können die Bürgerinnen und Bürger sowie die an der Gesetzgebung beteiligten Organe der EU entnehmen, welche neuen Initiativen die Kommission vorlegen, welche nicht verabschiedeten Vorschläge sie zurückziehen und welche bestehenden EU-Vorschriften sie überarbeiten wird. Nicht im Arbeitsprogramm erfasst sind hingegen die laufenden Aufgaben der Kommission, d. h. ihre Rolle als Hüterin der Verträge sowie die Durchsetzung bestehenden EU-Rechts oder die Wahrnehmung ihrer obliegenden jährlich wiederkehrender Maßnahmen.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 wurde am 19. Oktober 2021 veröffentlicht und trägt den Titel **„Europa gemeinsam stärker machen (Making Europe stronger together)“**. Es bietet einen Überblick über die Vorhaben der Europäischen Kommission im Jahr 2022. Das Programm folgt **zwei Grundsätzen**:

1. Bewältigung der Covid-19 Krise inklusive „Lessons Learnt“ und Sicherstellung einer langfristigen Erholung.
2. Stärkung der Resilienz und Vorantreiben der transformativen Agenda (grüner und digitaler Wandel) mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU im Zentrum.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 verfolgt die Devise „nach der Strategie nun die Umsetzung“ – der **Fokus liegt auf neuen Initiativen** sowie der **Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften** auf Basis der politischen Leitlinien von der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen. Diese sind im Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 wie folgt dargestellt:

1. Der europäische Grüne Deal
2. Ein Europa für das digitale Zeitalter
3. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
4. Ein stärkeres Europa in der Welt
5. Förderung unserer europäischen Lebensweise
6. Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Insgesamt werden **32 politische Zielsetzungen inkl. 42 dazugehöriger konkreter Vorhaben** (Annex I) sowie **76 laufende prioritäre Dossiers** (Annex III) angeführt. Wie üblich enthält das Programm im Sinne der **besseren Rechtssetzung** auch REFIT-

Vorschläge³, mit denen bestehende Rechtsvorschriften verbessert werden sollen (insg. 26, Annex II) sowie Vorschläge zur Rücknahme bestehender Vorschläge (insg. 6, Annex IV).

Die Maßnahmen zu den **Themenbereichen Frauen, Familie, Integration und Medien** werden an mehreren Stellen besonders angesprochen.

Die Europäische Kommission thematisiert die **Europäische Säule Sozialer Rechte**, die ein Kompass für die Erholung Europas und Mittel sein solle, um zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen werde. Es wurde ein Aktionsplan vorgelegt, um sie umzusetzen. Der Aktionsplan werde das zentrale Instrument sein, mit dem die Kommission mittel- und langfristig zu gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Erholung und Resilienz beiträgt. Des Weiteren will die Kommission durch die Umsetzung des Aktionsplans die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** stärken. Das Kapitel 2.3. „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ befasst sich daneben mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und einem umfangreichen Sozialschutz.

In Kapitel 2.5. „Förderung unserer europäischen Lebensweise“ wird angekündigt, dass auf der Grundlage der Lehren aus der COVID-19-Krise eine neue europäische Strategie für Pflege und Betreuung (**Europäische Pflegestrategie** – Mitteilung über eine europäische Pflegestrategie, begleitet von der Überarbeitung der Barcelona-Ziele und einem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Langzeitpflege, nicht legislativ, 3. Quartal 2022) vorlegt werden wird, die sich sowohl an Pflegepersonen als auch an Pflegebedürftige richten und das gesamte Spektrum von der Kinderbetreuung bis zur Langzeitpflege abdecken wird. Sie soll auch dazu beitragen, das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle zu verringern, die gesellschaftliche Teilhabe der Frauen steigern und die Geschlechtergleichstellung fördern, unter anderem im Rahmen einer Überarbeitung der **Barcelona-Ziele**.

Die Kommission bekennt sich außerdem in Kapitel 2.6. „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“ dazu, weiter darauf hinzuwirken, dass **die Union der Gleichheit für alle Menschen** Wirklichkeit wird. Alle Bürgerinnen und Bürger sollten sich sicher fühlen und ohne Angst vor Diskriminierung oder Gewalt aus Gründen der sexuellen

³ REFIT = Regulatory Fitness and Performance Programme: Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung. Sein Ziel ist, den Bestand an EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vorschriften weiterhin zielführend sind und die gewünschten Ergebnisse liefern. Dadurch sollen ein schlankes und funktionsfähiges EU-Regelwerk geschaffen, unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut und bestehende Rechtsvorschriften ohne Beeinträchtigung ihrer ehrgeizigen Ziele angepasst werden.

Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, der geschlechtlichen Ausdrucksform, der Geschlechtsmerkmale, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder des Alters leben können. Es wird festgehalten, dass Gleichstellungsstellen bei der Gewährleistung dieser Rechte eine wichtige Rolle spielen und es werden Maßnahmen vorgeschlagen werden, um ihre Rolle und ihre Unabhängigkeit zu stärken (legislativ, Artikel 19 und 157 AEUV, 3. Quartal 2022).

Die Maßnahmen, die zur **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** vorgeschlagen werden, sollen durch eine Initiative ergänzt werden, mit der die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Prävention schädlicher Praktiken gegen Frauen und Mädchen sowie beim Ergreifen von Unterstützungsmaßnahmen zur Bekämpfung solcher Praktiken unterstützt werden sollen.

Im Arbeitsprogramm wird auch die Förderung von digitalen Kompetenz in den Fokus gerückt. Es werden auch weitere Schritte zum **Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus** angekündigt.

In Kapitel 3. „Bessere Rechtsetzung sowie Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts“ wird außerdem festgehalten, dass **die Gleichstellung aller Menschen**, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter sowie die externen Auswirkungen interner politischer Maßnahmen in allen Phasen der Politikgestaltung berücksichtigt werden.

Sowohl der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen (COM (2021) 93 final 2021/0050 (COD) 4.3.2021) als auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren bzw. Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (COM(2012) 614 final 2012/0299 (COD) 14.11.2012) sowie der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM (2008) 426 final 2008/0140 (CNS) 2.7.2008) werden im Annex des Arbeitsprogrammes als vorrangige anhängige Vorschläge angeführt.

EU-Vorhaben im Bereich Frauen und Gleichstellung

Französischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2022

Prioritäten:

Frankreich hat den Vorsitz im Rat der Europäischen Union, als Teil des neuen Triovorsitzes Frankreich – Tschechien – Schweden, im ersten Halbjahr 2022 inne. Der französische Vorsitz steht unter dem Motto „Aufschwung, Stärke, Zugehörigkeit“. Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Europäische Union wird die französische Ratspräsidentschaft dem Rat Schlussfolgerungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt unterbreiten.

Im französischen Arbeitsprogramm werden als legislative Agenden unter anderem der Richtlinienvorschlag zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und damit zusammenhängenden Maßnahmen sowie der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters oder sexueller Ausrichtung („Art. 19 AEUV RLV“) und auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen genannt. Unter den nicht legislativen Agenden wird der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren, angeführt.

Die Trio Deklaration zu Gender Equality liegt zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vor.

Vorläufige Termine:

- Treffen der High Level Group on Gender Mainstreaming am 28. Jänner 2022
- MinisterInnenkonferenz zum Thema wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen als Voraussetzung für die Gleichberechtigung am 31. Jänner 2022
- Rat für Beschäftigung und Soziales am 14. März 2022
- Rat für Beschäftigung und Soziales am 16. Juni 2022

Mitteilung zur Geschlechtergleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission**Ziel:**

Die am 5. März 2020 präsentierte Strategie „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM (2020) 152 final) bildet den Rahmen für die Arbeit der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und gibt die politischen Ziele und die wichtigsten Maßnahmen für den Zeitraum 2020-2025 vor.

Die Strategie widmet sich den Themenbereichen: Freiheit von Gewalt und Stereotypen; Entfaltung in einer geschlechtergerechten Wirtschaft; Gleichberechtigte Führungsverantwortung in der Gesellschaft; Gender Mainstreaming und eine intersektionelle Perspektive in der EU-Politik; Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der EU sowie Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau weltweit. Die in der Strategie vorgestellten wichtigsten Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert und ergänzt. Ihre Umsetzung wird überwacht, wobei jährlich Fortschrittsberichte erstellt werden.

Die Forderung nach einer hochrangigen und eigenständigen EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter wurde in der gemeinsamen Erklärung „Geschlechtergleichstellung als Priorität der Europäischen Union heute und in der Zukunft“ von insgesamt 27 EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Die gemeinsame Erklärung wurde im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2018 auf Initiative Österreichs gemeinsam mit Estland und Bulgarien vorgelegt.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Gender Equality Strategy 2020-2025 wurde am 5. März 2020 präsentiert. Im Jahr 2021 wurde der Bericht über die Gleichstellung der Geschlechter in der EU der Europäischen Kommission (am 5. März 2021) veröffentlicht sowie das Gender Equality Strategy Monitoring Portal präsentiert.

Österreichische Position:

Die Vorlage der Geschlechtergleichstellungsstrategie wird begrüßt und der weiteren Umsetzung der Maßnahmen mit Interesse entgegengesehen.

Mitteilung zur LGBTIQ Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission**Ziel:**

Die am 12. November 2020 präsentierte Strategie „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM (2020) 698 final) bildet den Rahmen für Maßnahmen und Initiativen der Europäischen Kommission zur Stärkung der Gleichstellung unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtscharakteristika. Es ist die erste hochrangige Strategie der Europäischen Kommission zu diesem Themenbereich.

Die LGBTIQ Strategie der Europäischen Kommission legt eine Reihe gezielter Maßnahmen in vier Säulen fest: 1) Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTIQ Personen; 2) Gewährleistung der Sicherheit von LGBTIQ Personen; 3) Aufbau von Gesellschaften, die LGBTIQ einschließen, und 4) Führungsrolle bei der Forderung nach Gleichstellung von LGBTIQ in der ganzen Welt. Kombiniert werden die gezielten Maßnahmen mit einer verstärkten Einbeziehung („mainstreaming“) der Gleichstellung in alle EU-Politiken, Gesetze und Finanzierungsprogramme.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Mitteilung der Europäischen Kommission wurde am 12. November 2020 veröffentlicht. Die Kommission wird die Umsetzung der Maßnahmen der Strategie regelmäßig überwachen und 2023 eine Halbzeitüberprüfung vorlegen.

Österreichische Position:

Gleichstellung und die Vermeidung von Diskriminierung sind wichtige Anliegen; den konkreten Vorhaben und Maßnahmen wird mit Interesse entgegengesehen, wobei diese als Querschnittsmaterien in die Zuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts fallen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen

Die Verhandlungsführung zu diesem Richtlinienvorschlag liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit.

Ziel:

Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Maßnahmen zur Gewährleistung von Lohntransparenz und zum vereinfachten Zugang zur Justiz für Betroffene von Lohndiskriminierung sollen der geschlechterspezifischen Gleichstellung (Verringerung des Gender Pay Gaps) dienen.

Aktueller Stand der Dossiers:

Am 6. Dezember 2021 wurde eine Allgemeine Ausrichtung vom Rat angenommen. Das Europäische Parlament wird seine Stellungnahme voraussichtlich im 1. Quartal 2022 annehmen. Nach Vorliegen der Position des Europäischen Parlaments werden die Trilogverhandlungen beginnen.

Österreichische Position:

Die Zielsetzung einer Förderung der Gleichstellung am Arbeitsmarkt und das Schließen des Gender Pay Gap wird jedenfalls begrüßt. Gleichzeitig gilt es bei allen Maßnahmen die konkrete Ausgestaltung zu berücksichtigen. Diesbezüglich bleiben die Triologverhandlungen abzuwarten.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, Artikel 19-RL)

Die Verhandlungsführung zu diesem Richtlinienvorschlag liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit.

Ziel:

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz (einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung), Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum).

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Diskussionen auf EU-Ebene dauern bereits seit 2008 an. Am Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 6. Dezember 2021 wurde das Dossier in der Form eines Fortschrittsberichtes behandelt. Das Dossier wird unter französischem Ratsvorsitz fortgeführt.

Österreichische Position:

Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen. Beim vorliegenden Richtlinienvorschlag bestehen aufgrund der unklaren Formulierungen allerdings noch sehr viele offene Fragen. Diese betreffen den Anwendungsbereich, die Ausnahmebestimmungen, die Kompetenzverteilung bzw. die Subsidiarität. Es bedarf noch weitergehender Verhandlungen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Die Verhandlungsführung zu diesem Richtlinienvorschlag liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit.

Ziel:

Der Frauenanteil im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen soll EU-weit erhöht werden.

Aktueller Stand der Dossiers:

Der Vorschlag wurde 2012 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Die Verhandlungen zu diesem Richtlinienvorschlag wurden zuletzt unter maltesischem Vorsitz fortgeführt. Es bestehen weiterhin offene Punkte. Der Richtlinienvorschlag wurde seit 2015 nicht mehr behandelt und ist blockiert. Der französische Vorsitz hat die Absicht, diesen Richtlinienvorschlag weiter zu behandeln.

Österreichische Position:

Der Richtlinienvorschlag in Form des aktuellen Kompromisstextes des Rates kann mitgetragen werden.

EU- Ratifikation des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)

Die Verhandlungsführung liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Ziel:

Die Europäische Union soll die Istanbul-Konvention ratifizieren. Die Konvention selbst sieht diese Möglichkeit vor.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Istanbul-Konvention wurde am 11. Mai 2011 unterzeichnet. Nach seiner Ratifikation durch zehn Vertragsstaaten, darunter Österreich, ist das Übereinkommen am 1. August 2014 in Kraft getreten. Die EU hat die Konvention am 13. Juni 2017 unterzeichnet, aber noch nicht abgeschlossen. Während beachtliche Fortschritte bei der Verhandlung der technischen Dokumente unter österreichischem Ratsvorsitz erzielt wurden, konnte die Blockade aufgrund von rechtlichen und politischen Problemen in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die einem Abschluss der Istanbul-Konvention durch die EU entgegenstehen, nicht gelöst werden. Die Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag sind daher vorläufig unterbrochen.

Möglicherweise könnte ein vom Europäischen Parlament beantragtes Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (1/19), das am 6. Oktober 2021 vorgelegt wurde, erneut Bewegung in das Dossier bringen. Dadurch konnten wichtige rechtliche Fragen über den Abschluss der Istanbul-Konvention durch die EU geklärt werden.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 2021 angekündigt, einen Vorschlag für die Verhinderung und Bekämpfung bestimmter Formen geschlechtsspezifischer Gewalt (legislativ, inkl. Folgenabschätzung, Art. 82 Abs.2, 83 und 84 AEUV) vorzulegen. Die Europäische Kommission wird einen Legislativvorschlag im 1. Quartal 2022 vorlegen. Abhängig von dem Ergebnis der Verhandlungen über den Abschluss der Istanbul-Konvention durch die EU wird dieser Vorschlag entweder die Konvention im Rahmen der Zuständigkeit der EU umsetzen, oder aber die Rechte und Pflichten aus der Konvention auf andere Weise umsetzen.

Österreichische Position:

Der Beitritt der Europäischen Union zur Istanbul-Konvention wird als aktiver und sichtbarer Schritt zur Stärkung von Gewaltschutz und Gewaltprävention sehr begrüßt. Der neue Vorschlag der Europäischen Kommission wird nach Vorlage geprüft, insbesondere auch um sicherzustellen, dass die bereits durch die Istanbul-Konvention etablierten hohen Standards im Gewaltschutz nicht unterlaufen werden.

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen von 2019 zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren

Die Federführung obliegt dem Bundesministerium für Arbeit.

Ziel:

Durch diesen Beschluss sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden das Übereinkommen, auch im Hinblick auf allfällig in die EU-Kompetenz fallende Bestimmungen des Übereinkommens, zu ratifizieren.

Aktueller Stand:

Der Beschlussentwurf wurde am 22. Jänner 2020 vorgelegt. Aufgrund von unterschiedlichen Bewertungen der rechtlichen Qualität des Beschlussvorschlags ist bisher eine Annahme im Rat nicht erfolgt. Im Gegensatz zur Europäischen Kommission hält der Juristische Dienst des Rates (JDR) eine Ratifikationsermächtigung nicht für notwendig. Er sieht den Sinn eines Ratsbeschlusses in einer Ratifikationsverpflichtung. Angesichts der rechtlichen Unklarheit wurde der JDR aufgefordert, ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Dieses wurde am 21. Jänner 2022 vorgelegt und wird zurzeit geprüft.

Österreichische Position:

Österreich setzt sich dafür ein, dass allen EU-Mitgliedstaaten, die ratifizieren wollen, dies möglich sein soll. Es soll aber keine Ratifikationsverpflichtung geben. Österreich teilt die Bedenken anderer Mitgliedstaaten gegen eine Ratifikationsverpflichtung, da dies über die Frage der Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 190 hinaus mit unabsehbaren Auswirkungen auf Übereinkommen in anderen Bereiche verbunden sein könnte.

EU-Vorhaben im Bereich Familie

Französischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2022

Prioritäten:

Familienpolitische Angelegenheiten liegen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Die Europäische Union kann jedoch Maßnahmen erlassen, welche sich indirekt auf die nationale Familienpolitik auswirken. Unter dem französischen Vorsitz soll der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte weitervorangetrieben werden. Des Weiteren wird der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Folgen der Covid-19 Pandemie liegen.

Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte

Ziel:

Die am 14. Jänner 2020 veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission über ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang⁴ zielt darauf ab, auch die Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) weiter voranzutreiben. Die Stärkung des sozialen Europas, Chancengleichheit und Arbeitsplätze für alle, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Eingliederung sowie eine Verbreitung europäischer Werte in der Welt liegen dabei im Fokus.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte bildet den Hintergrund für EU-Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales. Er wurde Anfang 2021 von der Europäischen Kommission präsentiert und unter dem portugiesischen Vorsitz verstärkt in den Fokus der politischen Arbeit gerückt.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0014>

Aktueller Stand der Dossiers:

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte ist weiterhin im Fokus der Tätigkeiten der Triopräsidentschaften sowie der Europäischen Kommission. Viele der bestehenden sowie auch der neuen Initiativen können mindestens einem Prinzip der Europäischen Säule Sozialer Rechte zugeordnet werden und tragen dadurch zu deren Umsetzung bei.

Österreichische Position:

Die Säule ist als ein Kompass konzeptioniert, der dazu beitragen soll, die soziale Konvergenz innerhalb der Europäischen Union voranzutreiben. Die Europäische Säule Sozialer Rechte ist jedoch kein legislatives Dokument und es sind Mitgliedstaaten, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft gemeinsam dazu angehalten, die Säule Realität werden zu lassen, wobei die EU-Organe den Rahmen abstecken.

Bei der Umsetzung müssen jedenfalls der Subsidiaritätsgrundsatz und die EU Verträge beachtet werden, die die Kompetenz der EU in der Sozialpolitik rechtlich begrenzen. Gerade die Covid-19 Pandemie hat aufgezeigt, dass die wirtschaftlichen Realitäten in jedem Mitgliedstaat anders sind. Daher kann es nicht für jede Situation einen „one size fits all“-Ansatz geben.

Mitgliedstaaten müssen Freiräume haben, um ihre nationalen Ökonomien gestalten zu können. Auf europäischer Ebene gibt es bereits ausreichend Initiativen bzw. verfügbare Instrumente, die die Europäische Säule Sozialer Rechte mit Leben erfüllen. Ziel des Aktionsplans zur Europäischen Säule Sozialer Rechte muss sein, EU weit sicherzustellen, dass bestehende EU Initiativen im Bereich Beschäftigungspolitik ordnungsgemäß umgesetzt werden, das bestehende EU Recht wirksam angewendet wird, die EU Institutionen als Partner der Mitgliedstaaten diese mit Know-How und Finanzmittel unterstützen und die Sozialpartnerschaft, wie sie in Österreich existiert, EU-weit gefördert wird.

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Ziel:

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom AEUV eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der Entwurf der Kommission beinhaltet vier Bereiche, in denen grundsätzliche Änderungen erfolgen sollen:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Pflegeleistungen
- Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf bestimmte Sozialleistungen
- Familienleistungen

Zusätzlich enthält der Entwurf noch etliche andere Vorschläge wie im Bereich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Trilogverhandlungen wurden unter dem rumänischen Vorsitz begonnen und unter dem finnischen, deutschen und portugiesischen Vorsitzen fortgesetzt. Nach einer Pause der Verhandlungen unter slowenischem Vorsitz soll im 1. Halbjahr 2022 eine Finalisierung unter Frankreich als Vorsitz erreicht werden.

Österreichische Position:

Im Rahmen der bisherigen Verhandlungen wurde von Österreich eine europaweit einheitliche Indexierung von Familienleistungen angestrebt, um beim Leistungsexport eine neue Gerechtigkeit und Fairness in Europa zu bewirken. Dieses Ansinnen hat keine Berücksichtigung gefunden, daher kann dem Entwurf nicht zugestimmt werden.

Mitteilung über EU-Strategie für die Betreuung und Pflege

Ziel:

Am 15. September 2021 kündigte die Kommissionspräsidentin im Zuge der Rede zur Lage der Union für das Jahr 2022 eine neue EU-Strategie für Pflege und Betreuung an. Sie soll ein sehr breites Spektrum abdecken. Einerseits richtet sie sich an das Pflegepersonal und die Pflegebedürftigen, andererseits wird die gesamte Kinderbetreuung bis zur Langzeitpflege erfasst. Die Strategie ist unter anderem auf die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ausgerichtet. Der besondere Fokus liegt dabei auf vulnerablen Gruppen wie Kindern mit Behinderungen und Kindern aus benachteiligten Gruppen. Des Weiteren soll es zur Überarbeitung der Barcelona-Ziele kommen.

Aktueller Stand der Dossiers:

Es liegt noch keine Mitteilung vor. Diese wird im 3. Quartal 2022 erwartet.

Österreichische Position:

Elementare Bildung von Kindern bis zum Schuleintritt bildet einerseits die Grundlage für positive Bildungsprozesse und ist andererseits eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Ausbau von Kinderbildungs- und betreuungsangeboten wird daher im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden weiter vorangetrieben, wobei der Fokus dabei auf einer Ausweitung der Angebote für unter-3-Jährige sowie der Flexibilisierung und Verlängerung der Öffnungszeiten liegt. Eine Anhebung der Barcelona-Ziele wird erst dann als zielführend erachtet, wenn alle Mitgliedstaaten die bestehenden Ziele weitestgehend erreicht haben und Evidenzen für einen darüber hinaus gehenden Bedarf vorliegen.

Zur Pflege von älteren und behinderten Menschen wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, zur schulischen Tagesbetreuung auf jene des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie auf jene der Bundesländer verwiesen.

Mitteilung zur EU-Strategie für die Rechte des Kindes

Ziel:

Die neue EU-Strategie zielt vor allem auf den Schutz gefährdeter Kinder, die Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt, den Schutz der online-Rechte, die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz sowie die Stärkung der Teilhabe an EU-politischen und demokratischen Prozessen ab. Insbesondere sollen daher die Rechte der schutzbedürftigsten Kinder, die Kinderrechte im digitalen Zeitalter, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt sowie die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz im Zuge der Strategie gestärkt werden.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Mitteilung zur EU-Kinderrechtsstrategie⁵. Im Rahmen dieser Mitteilung sollen die Mitgliedstaaten neue Strategien und Aktionspläne entwickeln sowie bestehende Initiativen ausbauen und stärken. Der im Zuge der Europäischen Kindergarantie bis 15. März 2022 vorzulegende Nationale Aktionsplan ist ebenfalls Teil der Umsetzung der EU-Kinderrechtsstrategie.

Österreichische Position:

Österreich hat mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) zentrale Grundsätze und Rechtsgewährleistungen der Kinderrechtskonvention in einem eigenständigen „Kindergrundrechtekatalog“ in Verfassungsrang verankert und damit eine verbindliche verfassungsgesetzliche Basis für den Gesetzgeber, den Gesetzesvollzug wie auch die Rechtsprechung geschaffen, was sich in der Praxis als effiziente Form des Schutzes von Kinderrechten erwiesen hat.

⁵ COM(2021) 142 final

Empfehlung des Rates für eine Kindergarantie

Ziel:

Im Juli 2020 wurde von der Europäischen Kommission eine Konsultation für eine eigene Kindergarantie gestartet, die im Oktober 2020 geendet hat. Die Europäische Kindergarantie ist Teil des Aktionsplans für die Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte, die eine Reihe von Maßnahmen zugunsten von Kindern, Eltern und Sozialdiensten umfasst. Die EU-Kindergarantie in Form einer „Empfehlung des Rates“ soll ein nützlicher Rahmen sein, um Regierungen bei der Bekämpfung der Armut von Kindern und ihrer Familien zu unterstützen. Ziel der Kindergarantie ist es, insbesondere armutsgefährdeten Kindern, den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Ratsempfehlung zur Europäischen Kindergarantie⁶. Die Annahme der Ratsempfehlung erfolgte am 14. Juni 2021 im Zuge des Rats für Beschäftigung und Soziales. Darin ist verankert, dass die Mitgliedstaaten innerhalb von neun Monaten einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie bis 2030 vorzulegen haben. Diese Nationalen Aktionspläne müssen daher bis spätestens 15. März 2022 an die Europäische Kommission übermittelt werden. Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMSGPK verwiesen.

Österreichische Position:

Die Bekämpfung von Armut von Kindern und ihrer Familien ist ein wichtiges Anliegen. Hierzu sind in Österreich Familienleistungen und weitere Transferleistungen von besonderer Bedeutung. Der Nationale Aktionsplan zur Europäischen Kindergarantie befindet sich derzeit in Ausarbeitung und soll bis 15. März 2022 an die Europäische Kommission übermittelt werden.

⁶ (EU) 2021/1004

EU-Vorhaben im Bereich Integration

Französischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2022

Prioritäten:

Da für die Gestaltung und Umsetzung integrations- und sozialpolitischer Maßnahmen in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind, unterstützt die Europäische Union bzw. Europäische Kommission die betroffenen Staaten durch Mittel für Projektförderungen sowie ergänzend durch Ausarbeitung von Leitlinien und die Förderung einschlägiger Partnerschaften für die Integration von Drittstaatsangehörigen. Daher ist eine Umsetzung der EU-Förderinstrumente für die Agenden der Integration wesentlich, hier insbesondere der AMIF 2021-2027. Das 2. Ziel der AMIF-Verordnung der Europäischen Kommission zur Integrationsförderung sieht dazu vor: Die Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie den Beitrag zu und zur Unterstützung einer wirksamen Integration und sozialen Inklusion dieser Zielgruppe zu fördern.

Aktionsplan für Integration und Inklusion

Ziel:

Die Beseitigung von Hindernissen gegenüber der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund an der europäischen Gesellschaft durch den „Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027“ der Europäischen Kommission steht im Fokus. Die Förderung von inklusiver Integration, die sowohl Anstrengungen der betreffenden Person als auch der Aufnahmegemeinschaft erfordert, soll stattfinden. Die Umsetzung von neuen Maßnahmen, die auf den Erfolgen des vorherigen Aktionsplans aus dem Jahr 2016 aufbauen, durch die Finanzierung, die Ausarbeitung von Leitlinien und die Förderung einschlägiger Partnerschaften, soll vorangetrieben werden.

Aktueller Stand der Dossiers:

Der „Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027“ wurde von der Europäischen Kommission im November 2020 präsentiert.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt das Engagement der Europäischen Kommission im Arbeitsbereich „Integration“, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Kooperation auf europäischer Ebene sowie in Bezug auf europäische Förderinstrumente im Integrationsbereich. Der Leitgedanke des Aktionsplans, dass Integration Anstrengungen sowohl von Menschen mit Migrationshintergrund als auch von der aufnehmenden Gemeinschaft erfordert, wird seit Jahren als Grundsatz der österreichischen Integrationspolitik umgesetzt und entsprechend befürwortet.

Für Mitgliedstaaten, die einen hohen Anteil von Migrantinnen und Migranten ausweisen, gilt es zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund Maßnahmen zu etablieren, die Unterstützungsleistungen ermöglichen (Integrationsförderung) und die andererseits auch Aufgaben und Leistungen der Zielgruppen klar definieren (Integrationspflicht).

Mit diesen im letzten Jahrzehnt in Österreich aufgebauten effektiven Integrationsstrukturen konnten bereits umfassende Integrationsmaßnahmen umgesetzt werden, die viele der angesprochenen Vorhaben und Absichtsbekundungen des Aktionsplans abdecken. Aus österreichischer Sicht ist es daher wesentlich, dass auch weiterhin die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Integrationspolitik gewahrt bleiben.

EU-Förderinstrumente im Bereich der Integration

Ziel:

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist das aktuelle europäische Finanzierungsinstrument für den Bereich Migration und Integration im Zeitraum 2014 - 2020. Im Integrationsbereich werden 2021 aus Mitteln des AMIF Integrationsprojekte für Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive – zu deren Zielgruppe auch anerkannte Flüchtlinge gehören – gefördert. Aufgrund der Migrationslage in

Österreich nehmen Maßnahmen zur Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten einen hohen Stellenwert ein: Sie sind ebenfalls Zielgruppe der nationalen Integrationsförderung. Mit Mitteln des AMIF 2014-2020 werden Projekte gefördert, die dazu beitragen sollen, die Integration von Drittstaatsangehörigen in Österreich zu verbessern.

Die Projekte bilden zudem die wesentlichen Ziele des 50-Punkte Plans zur Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie des Nationalen Aktionsplans für Integration (NAP.I) ab und fördern damit ergänzend die Umsetzung der nationalen Integrationsstrategien.

Aktueller Stand der Dossiers:

Der letzte Aufruf des AMIF 2014-2020 im Integrationsbereich fand im Frühjahr 2019 statt. Für die Laufzeit 2020/2021 wurden 45 Projekte ausgewählt, vier mehr als im Jahr 2019, welche mit einem Fördervolumen von insgesamt 14,9 Millionen Euro finanziert werden – 11,2 Millionen Euro davon sind Mittel der Europäischen Union. Der Schwerpunkt bei der Fördermittelvergabe liegt auf Maßnahmen zur raschen Selbsterhaltungsfähigkeit asyl- und subsidiär schutzberechtigter Menschen sowie auf der Integration von Drittstaatsangehörigen.

Im Juni 2021 bekamen alle Förderungsnehmenden, die derzeit ein in der Laufzeit 2020/2021 gefördertes Projekt umsetzen, die Möglichkeit, eine nationale Übergangsfinanzierung für das Jahr 2022 zu beantragen. 38 Projekte konnten bis Ende 2022 mit einer Förderung von 6,4 Millionen Euro an nationalen Mitteln bedacht werden. Parallel dazu befindet sich das Nationale Programm für den AMIF 2021-2027 in Erstellung.

Österreichische Position:

Im Nachfolgeinstrument AMIF 2021-2027 soll der Integrationsbereich weiterhin eine zentrale Rolle einnehmen mit dem Ziel, den entsprechenden Herausforderungen auch in Zukunft Rechnung zu tragen.

Koordination auf EU-Ebene

Ziel:

Die Europäische Kommission organisiert nun im Rahmen des „Europäischen Migrationsforums“ gemeinsam mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die Diskussionsplattform für Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaften mit den Europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten zu den Themenbereichen Migration und Integration – nachfolgend für das Europäische Integrationsnetzwerk (EIN): Wie dieses dient es dem Erfahrungsaustausch auch zwischen den zuständigen Ressorts der Mitgliedstaaten.

Aktueller Stand der Dossiers:

Dieser Erfahrungsaustausch wird laufend in diesem Forum verfolgt und wahrgenommen, entsprechend der Möglichkeiten und der aktuellen Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie. In diesem Rahmen finden zudem themenspezifische bilaterale Projekte, sogenannte "Mutual Assistance Projects" (MAPs) statt. Österreich nimmt derzeit an zwei MAPs teil: Einmal mit Frankreich, den Niederlanden und Finnland zum Themenbereich Arbeitsmarktqualifikationen sowie mit Griechenland und Italien zu Kooperationen zwischen zentralen und regionalen Behörden im Integrationsbereich. Der Austausch findet derzeit online statt, bedingt durch die Pandemie stehen weitere Schritte noch aus.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt den Erfahrungsaustausch im Rahmen des Europäischen Integrationsnetzwerks und wird diesen auch weiterhin unterstützen.

Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus

Ziel:

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2020 die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung vorgestellt. Fortan wird die Terrorismusbekämpfung in der EU auf vier Säulen fußen: Antizipation, Prävention, Schutz und Reaktion.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung umfasst zahlreiche Maßnahmen, die sowohl für sicherheitspolitische wie auch für integrationspolitische Zielsetzungen von Bedeutung sind. Maßnahmen wie die Etablierung eines „EU Knowledge Hub on prevention of radicalisation“ unterstreichen das Ziel, Extremismus, Radikalisierung und Terrorismus bereits frühzeitig den Nährboden zu entziehen. Durch die Bündelung und nachhaltige Konsolidierung von Wissen können zielgerichtet Maßnahmen identifiziert werden, die Extremismus frühzeitig entgegenwirken (etwa im Kampf gegen Parallelgesellschaften).

Gleichzeitig betont die EU-Agenda gesamtgesellschaftliche Initiativen und Maßnahmen, wie den verstärkten Einsatz von Counter Narratives (Gegenerzählungen) und die Unterstützung von nationalen Netzwerken zur Extremismusprävention (Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinschaften, Sozialarbeitern etc.). Zudem soll verstärkt Sorge getragen werden, dass Projekte, die inkompatibel mit europäischen Werten sind, keine finanzielle Unterstützung öffentlicher Mittel erhalten.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt zielführende Maßnahmen im Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus sowie die Umsetzung der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung. Darüber hinaus soll das von Österreich ins Leben gerufene "Vienna Forum on Countering Segregation and Extremism in the Context of Integration", das am 28. Oktober 2021 stattfand, eine beständige Kooperation europäischer Staaten im Hinblick auf Herausforderungen mit segregativen Tendenzen im Integrationsbereich sowie Phänomenen des Politischen Islam sein. Eine intensive bilaterale Zusammenarbeit auf allen Ebenen wird angestrebt und bereits umgesetzt.

EU-Vorhaben im Bereich Roma

Gleichstellung und bessere Inklusion der Roma

Ziel:

Ziel ist die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030 als größter europäischer Minderheit.

Aktueller Stand der Dossiers:

Mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma aus dem Jahr 2011 hat die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgerufen, nationale Roma-Inklusions-Strategien zu erarbeiten und sogenannte Nationale Roma Kontaktstellen einzurichten. Mit gezielten Maßnahmen zur Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen sollten so die sozioökonomische Ausgrenzung und Diskriminierung der Roma in den EU-Mitgliedstaaten bekämpft werden. Die Halbzeitbewertung des EU-Rahmens durch die europäische Kommission hat gezeigt, dass die Anstrengungen zur Roma-Inklusion jedenfalls fortgesetzt werden müssen. Der EU-Rahmen lief 2020 aus, weshalb die Europäische Kommission im Oktober 2020 den „Strategischen Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030“ vorgelegt hat.

Ergänzend dazu tritt die Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, die am 12. März 2021 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde (vgl. zuletzt die Ratsempfehlung vom 9.12.2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten). Mit der Empfehlung bringen die Mitgliedstaaten ihr politisches Bekenntnis zur Roma Inklusion zum Ausdruck. Inhaltlich baut der neue EU-Roma-Rahmen bis 2030 auf dem bisherigen auf. Neu ist der Fokus auf die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung durch die Förderung der Gleichstellung. Das Monitoring und die Evaluierung des neuen EU Roma Rahmens bis 2030 wird einerseits durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) anhand von Surveys, andererseits durch die Europäische Kommission im Rahmen einer Halbzeit- und Ex-Post-Bewertung durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sind außerdem aufgefordert, ab 2023 alle zwei Jahre über die Umsetzung der nationalen Roma Strategien zu berichten.

Österreich beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen zum Entwurf der oberhalb erwähnten Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma. Neben dem EU-Rahmen lief auch die österreichische Strategie 2020 aus, welche 2017 in enger Zusammenarbeit mit der Roma Zivilgesellschaft aktualisiert wurde. Die österreichische Strategie enthält bereits alle neuen EU-Schwerpunkte, insbesondere Antiziganismus, Partizipation und Förderung bestimmter Roma Gruppen wie Frauen und Kinder und wurde deshalb zunächst mit Ministerratsvortrag vom 7. April 2021 fortgeschrieben.

Des Weiteren wurde zu Beginn des Jahres 2021 der Prozess zur Evaluierung der österreichischen Roma Strategie gestartet. Die Studie wird von sozialwissenschaftlichen Experten und Expertinnen in enger Zusammenarbeit mit der Roma Zivilgesellschaft ausgeführt (siehe Sensiro – Studie zur Evaluierung der nationalen Strategie zur Inklusion der Rom*nja in Österreich (univie.ac.at)). Die Ergebnisse der Evaluierung werden in die Erarbeitung der neuen österreichischen Strategie einfließen, die ebenfalls in Kooperation mit der Roma Zivilgesellschaft erfolgen soll. Mit den Ergebnissen der Evaluierung ist Ende 2022 zu rechnen, zu welchem Zeitpunkt dann der Prozess zur Erarbeitung einer neuen nationalen Roma Strategie beginnen wird.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt die Fortsetzung der Bemühungen der Europäischen Kommission zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma als größter europäischer Minderheit. Österreich verfolgte auch als Ratsvorsitz 2018 das Ziel, die Debatte zur Ausgestaltung einer möglichen post-2020 EU-Roma-Strategie voranzutreiben und dabei die Bekämpfung von Antiziganismus in den Vordergrund zu rücken. Österreich wird sich weiterhin auf nationaler und europäischer Ebene für eine wirksame Roma-Inklusion sowie auch für die schrittweise Umsetzung der Ergebnisse unter österreichischem Ratsvorsitz durchgeführten Antiziganismus-Konferenz einsetzen.

EU-Vorhaben im Bereich Medien

Französischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2022

Prioritäten:

Unter dem französischen Vorsitz soll es zum Abschluss des Digital Single Market Acts kommen, welcher federführend vom Bundesministerium für Justiz behandelt wird.

Der geplante Rechtsakt zur Medienfreiheit wird unter tschechischen Vorsitz erwartet. Medienfreiheit ist ein wichtiges Anliegen, dem Vorschlag wird mit Interesse entgegengesehen.

Aktionsplan „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels“

Ziel:

Die Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels im Mediensektor steht im Fokus, um Europas Medienlandschaft im globalen Wettbewerb zu stärken.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Kommission legte am 3. Dezember 2020 den Aktionsplan „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels“⁷ vor. Neben dem Ziel einer raschen Unterstützung für die Branche angesichts der COVID-19-Pandemie soll auch das Potential des Binnenmarkts mit seinen rund 450 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten für die Medien- und Kreativwirtschaft ausgeschöpft werden. Laut Europäischer Kommission fokussiere der Großteil der audiovisuellen Branche de facto nach wie vor auf die nationalen Märkte. Mit der

⁷ COM(2020) 784 final

Digitalisierung als Schlüssel sollen Unternehmen nun die gesamte Europäische Union als ihren „Heimatmarkt“ betrachten können.

Zur Erreichung dieses Ziels müssen die Unternehmen laut Europäischer Kommission eine gewisse Größe erreichen, um innerhalb der gesamten Europäischen Union in Inhalte, Talente, Werbung, Vertrieb, Innovation und Technologie investieren zu können. Für den Sektor der „Nachrichtenmedien“ will die Europäische Kommission nachhaltige Finanzierungsmodelle für Medienunternehmen etablieren, damit der Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu einem pluralistischen, vielfältigen und unabhängigen Medioumfeld auch in Zukunft sichergestellt wird.

Die Schlussfolgerungen zum Media and Audiovisual Action Plan (MAAP) wurden am 18. Mai 2021 vom Rat gebilligt. Die Umsetzung des MAAP hat 2021 begonnen. Als eine der ersten Maßnahmen wurde am 23. Juli 2021 ein neues interaktives Tool, das Medienunternehmen durch die verschiedenen Förderinstrumente führt, veröffentlicht.

Als nächster Schritt ist ein Rechtsakt zum Schutz der Freiheit und der Vielfalt der Medien im Binnenmarkt geplant (Vorlage ist für das 3. Quartal 2022 angekündigt). Ziel ist es, einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung des Medienbinnenmarktes zu schaffen und damit die Freiheit und Vielfalt der Medien auf diesem Markt zu wahren. Die Kommission hat dazu bis Ende März 2022 eine öffentliche Konsultation gestartet, um die Ansichten der Mitgliedstaaten, der Wissenschaft und der Medienakteure einzuholen.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt den Aktionsplan, der in vielen Punkten der medienpolitischen Agenda der Bundesregierung folgt. Zusätzlich spricht sich Österreich auch klar für die Sicherung der regionalen Inhalte im Medienbereich und die Sicherung der pluralistischen Medienvielfalt aus.

Digital Services Act

Das Dossier betrifft in verfassungsrechtlichen Fragen primär den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für EU und Verfassung und in medienpolitischen Fragen primär den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien.

Ziel:

Kernziel des vorgelegten Verordnungsentwurfes^[1] ist es, einen harmonisierten Rechtsrahmen für digitale Dienste zu schaffen und somit eine rechtlich bedingte Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich zu verhindern.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Kommission legte am 15. Dezember 2020 den Verordnungsentwurf Regulation on a Single Market For Digital Services (Digital Services Act) vor. Dieser ist unter anderem auch eine Antwort auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Regulierung von Online-Plattformen (etwa das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz und das österreichische Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G)). Im Mittelpunkt steht die Überarbeitung und Ergänzung der rund zwei Jahrzehnte alten E-Commerce-Richtlinie, die Regelungen für Dienste der Informationsgesellschaft vorsieht und deren Regelungskonzept vielfach als nicht mehr zeitgemäß kritisiert wird.

Der DSA beinhaltet eine Reihe von neuen abgestuften (schrittweise verstärkenden) Sorgfaltspflichten für Vermittler, Hosting Dienste, Online-Plattformen sowie sehr große Online-Plattformen (VLOPs) und sehr große Online-Suchmaschinen: u.a. verpflichtende Transparenz-Berichtspflichten, Kontaktstellen, Melde- und Beschwerde-Mechanismen, Maßnahmen gegen die missbräuchliche Nutzung von Plattformen, Compliance-Beauftragte und die Formulierung neuer Verhaltenskodizes.

Die slowenische Präsidentschaft hat einen Kompromisstext ausgearbeitet, der am 25. November 2021 im Rat Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen einer Allgemeinen Ausrichtung angenommen wurde; es wird erwartet, dass die kommende französische Präsidentschaft mit dem Trilog beginnen und ein hohes Tempo vorgeben wird.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt den Digital Services Act, insbesondere sind die Maßnahmen gegen „Hate Speech“ (vgl. KoPI-G) auf europäischer Ebene und ganz generell die Überarbeitung

^[1] COM(2020) 825 final

der E-Commerce-Richtlinie in Hinblick auf mehr Verantwortlichkeiten für die Plattformen von großer Bedeutung.

Europäischer Aktionsplan für Demokratie

Ziel:

Die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit demokratischer Prozesse steht im Fokus, um insbesondere der Gefahr einer Einmischung von außen bei den Europawahlen zu begegnen.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Kommission legte am 3. Dezember 2020 den Aktionsplan für Demokratie vor. Dieser umfasst folgende Themenbereiche, wobei der erste und dritte Bereich in die Zuständigkeit der Bundesministerin für EU und Verfassung fallen und der zweite in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

1. Förderung freier und fairer Wahlen und einer starken demokratischen Teilhabe.
2. Unterstützung freier und unabhängiger Medien.
3. Bekämpfung von Desinformation.

Ad 1) In diesem Bereich kündigt die Europäische Kommission Maßnahmen zur Schaffung von mehr Transparenz bei politischer Werbung und Kommunikation an. Entscheidend sei dabei, dass Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Quelle und den Zweck solcher Werbung klar zu erkennen. Geplant ist die Vorlage eines Legislativvorschlags zur Transparenz gesponserter politischer Inhalte in Ergänzung zur Verordnung über digitale Dienste (Digital Services Act). Weiters sollen die Rechtsvorschriften über die Finanzierung der europäischen politischen Parteien überprüft werden. Überdies will die Europäische Kommission die Kooperation zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten zur Gewährleistung freier und fairer Wahlen verstärken (u. a. Fördermaßnahmen zur Stärkung des demokratischen Engagements und der aktiven Mitwirkung über die Teilnahme an Wahlen hinaus).

Ad 2) Im Bereich „Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus“ wird die Europäische Kommission Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von

Journalistinnen und Journalisten (u. a. Vorlage einer Empfehlung zu deren Sicherheit unter Berücksichtigung neuer Bedrohungen im Internet im Jahr 2021), zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung strategischer Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (sogenannte SLAPP-Klagen), zur Unterstützung nationaler Selbstregulierungseinrichtungen der Medien und unabhängiger Medienregulierungsbehörden sowie zur Förderung des Medienpluralismus und der Unabhängigkeit der Medien (u. a. Einrichtung des Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und Förderung von Maßnahmen für eine transparente und gerechte Zuteilung staatlicher Werbung) vorschlagen.

Ad 3) In Bezug auf die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation nimmt die Europäische Kommission zunächst Begriffsdefinitionen vor (Fehlinformation, Desinformation, Einflussnahme auf Informationen, Einmischungen aus dem Ausland in den Informationsraum). Für jedes dieser Phänomene seien je nach Akteur, Kanal und Wirkung unterschiedliche Reaktionen erforderlich, die die Grundrechte und die demokratischen Standards achten. Im Aktionsplan werden Maßnahmen in den folgenden Bereichen zur Bekämpfung von Desinformation genannt: Verbesserung der Kapazitäten der EU und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Desinformation, mehr Pflichten und insbesondere Rechenschaftspflichten für Online-Plattformen (Stärkung des „EU Code of Practice against Disinformation“ durch die Herausgabe von Leitlinien für Plattformen und durch die Schaffung eines robusten Rahmens für die Überwachung dieser Verpflichtungen). Eine weitere Maßnahme ist die Befähigung der Bürgerinnen und Bürger zur fundierten Entscheidungsfindung (u. a. Förderung neuer Projekte zur Bekämpfung der Desinformation und zur Förderung der Medienkompetenz im Rahmen verschiedener EU-Programme).

Die französische Präsidentschaft will im 1. Quartal 2022 insbesondere eine allgemeine Aussprache zum Demokratiepaket, wobei der Hauptfokus auf der Neufassung der VO 1141/2014 zu Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen liegt. Die weiteren Dossiers des Aktionsplans sollen im Verlauf des Jahres von der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission zur Stärkung der Demokratie, die auch im Kontext etwa des Digital Services Acts und Kampfs gegen Desinformation gesehen werden muss. Insbesondere werden die Bemühungen für mehr

Transparenz und Verantwortlichkeit für Online-Plattformen, die Stärkung der europäischen Medienlandschaft und das gemeinsame Vorgehen gegen Desinformation sowie faire Wettbewerbsbedingungen für alle Medienplayer unterstützt.

Bundeskanzleramt

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

service@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at

